



Amtliche Publikation

Fislisbach, 3. Mai 2021/dbü

Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2022/2025 Anmeldeverfahren

Am **Sonntag, 26. September 2021** finden die Gesamterneuerungswahlen sämtlicher Behörden und Kommissionen für die Amtsperiode 2022/2025 statt. Zu wählen sind:

- Gemeinderat (5 Mitglieder)
- Gemeindeammann
- Vizeammann
- Finanzkommission (5 Mitglieder)
- Steuerkommission (3 Mitglieder, 1 Ersatzmitglied)
- Stimmzähler der Einwohnergemeinde (4 Stimmzähler, 2 Ersatzstimmzähler)

Anmeldeverfahren

Gemäss § 21b der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR) sind Anmeldungen bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Die Anmeldung muss im Sinne von § 29a Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) von mindestens zehn stimmberechtigten Einwohnern unterzeichnet werden. Das erforderliche Formular kann bei der Gemeindekanzlei bezogen oder auf der Webseite www.fislisbach.ch heruntergeladen werden.

Die Wahlvorschläge sind mit sämtlichen formellen Erfordernissen spätestens am 44. Tag vor dem Hauptwahltag, d.h. **bis spätestens Freitag, 13. August 2021, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindekanzlei Fislisbach einzureichen. Nur die bis zu diesem Datum korrekt angemeldeten Kandidaten werden allen Stimmberechtigten mit einem dem Wahlmaterial beigelegten Informationsblatt (Wahlvorschlag) bekannt gegeben. Im Übrigen wird auf den Grundsatz verwiesen, dass im ersten Wahlgang jede in der Gemeinde wahlfähige Person als Kandidat bzw. Kandidatin gültige Stimmen erhalten kann (§ 30 Abs 1 GPR).

Stille Wahlen

Werden weniger oder gleich viele wählbare Kandidaten vorgeschlagen, wie zu wählen sind, wird mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können. Gehen innert dieser Frist keine neuen Anmeldungen ein oder übertrifft nach dieser Frist die Anzahl der Anmeldungen die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht, werden die vorgeschlagenen Personen vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt. Für allenfalls noch zu vergebende Sitze ist eine Wahl an der Urne durchzuführen (§ 30 a GPR).

Gemeinderatswahlen

Für Gemeinderat, Gemeindeammann und Vizeammann ist im ersten Wahlgang eine stille Wahl nicht möglich. Es findet zwingend ein Urnengang statt (§ 30b GPR). Als Gemeindeammann und Vizeammann kann eine Person nur gültige Stimmen erhalten, wenn sie gleichzeitig als Gemeinderat gewählt wird (§ 27a Abs. 2 GPR).

Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am 28. November 2021 statt.

WAHLBÜRO FISLISBACH